

Statut der Vaterländischen Feuer-Versicherungs-Societät zu Rostock.

Gegründet im Jahre 1828.

Nach der Revision vom Jahre 1892.

Ministerium des Innern.

Stempel N 1,50
cassirt.

Der unter der Firma: „Vaterländische Feuer-Versicherungs-Societät“ in Rostock domicilirten Gesellschaft auf Gegenseitigkeit wird die Concession zum Geschäftsbetriebe in dem Königlich Preussischen Staate, auf Grund der von den Großherzoglich-Mecklenburgischen Landes-Regierungen unterm 23. März und 9. Mai d. Js. genehmigten Statuten vom 10. September 1892 hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1. Jede Veränderung der bezeichneten Statuten muß bei Verlust der Concession angezeigt und, ehe nach denselben verfahren werden darf, von der Preussischen Staats-Regierung genehmigt werden.
2. Die Veröffentlichung der Concession, der Statuten und der etwaigen Aenderungen derselben sowie der bezüglichen Genehmigungsurkunden erfolgt in den Amtsblättern resp. amtlichen Publikationsorganen derjenigen Bezirke, in welchen die Gesellschaft Geschäfte zu betreiben beabsichtigt, auf Kosten der Gesellschaft.
3. Die Gesellschaft hat wenigstens an einem bestimmten Orte in Preußen eine Haupt-Niederlassung mit einem Geschäftslokale und einem dort domicilirten Generalbevollmächtigten zu begründen.

Derselbe ist verpflichtet, dem Präsidenten derjenigen Königlichen Regierung in deren Bezirk sein Wohnsitz belegen, in den ersten sechs Monaten eines jeden Geschäftsjahres neben dem Verwaltungsberichte, Rechnungsabschlüsse und der Generalbilanz der Gesellschaft eine ausführliche Uebersicht der im verfloßenen Jahre in Preußen betriebenen Geschäfte in vorschriftsmäßiger Form einzureichen.

In dieser Uebersicht — für deren Aufstellung nähere Bestimmungen getroffen werden können — ist das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen.

Die Bilanz, der Rechnungs-Abschluß und die gedachte Uebersicht sind alljährlich durch den Deutschen Reichs- und Preussischen Staatsanzeiger auf Kosten der Gesellschaft bekannt zu machen.

Für die Richtigkeit der Bilanz, des Rechnungs-Abschlusses (: Gewinn- und Verlust-Konto:) und der Uebersicht, sowie der von ihm geführten Bücher, einzustehen, hat der Generalbevollmächtigte sich persönlich und erforderlichen Falles unter Stellung zulänglicher Sicherheit zum Vortheile sämmtlicher inländischer Gläubiger zu verpflichten. Außerdem muß derselbe auf amtliches Verlangen unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft oder auf den der Preussischen Geschäftsniederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen pp. zur Einsicht vorlegen.

4. Durch den Generalbevollmächtigten und von dem inländischen Wohnorte desselben aus sind alle Verträge der Gesellschaft mit den Preussischen Staatsangehörigen abzuschließen.

Die Gesellschaft hat wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach Verlangen des inländischen Versicherten, entweder in dem Gerichtsstande des Generalbevollmächtigten oder in demjenigen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, als Beklagte Recht zu nehmen und diese Verpflichtung in jeder für einen Inländer auszustellenden Versicherungspolice ausdrücklich auszusprechen.

Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese letzteren, mit Einschluß des Obmannes, Preussische Staatsangehörige sein.

5. Alle statutenmäßigen Bekanntmachungen der Gesellschaft sind auch durch den Deutschen Reichs- und Preussischen Staatsanzeiger zu veröffentlichen.

Die vorliegende Concession — welche übrigens die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in den Preussischen Staaten, wozu es der in jedem einzelnen Falle besonders nachzuforschenden Erlaubniß bedarf, nicht in sich schließt — kann zu jeder Zeit, und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preussischen Staats-Regierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

Berlin, den 8. Juni 1893.

L. S.

Der Minister des Innern

Im Auftrage.

Haase

Concession
zum Geschäftsbetriebe in dem Königlich
Preussischen Staate für die Vaterländische
Feuer-Versicherungs-Societät zu Rostock.
I A. 5923.

Wir Friedrich Franz

von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg,
Fürst zu Wenden, Schwerin und Rostock,
auch Graf zu Schwerin,
der Lande Rostock und Stargard Herr u.

Thun hiemit kund, daß Wir die Uns vorgelegten Statuten der Vaterländischen Feuer-Versicherungs-Societät zu Rostock nach stattgehabter wiederholter Revision in der aus dem Anschlusse ersichtlichen neuen Fassung landesherrlich kraft dieses genehmigt und bestätigt haben zur Nachachtung für jeden, den es angeht.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Insiegel.

Gegeben durch Unser Ministerium des Innern.
Schwerin, den 23. März 1893.

Friedrich Franz.

(L. S.)

A. v. Bülow.

Bestätigung

der revidirten Statuten der Vaterländischen Feuer-Versicherungs-Societät zu Rostock.

Wir Friedrich Wilhelm

von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg,
Fürst zu Wenden, Schwerin und Rostock,
auch Graf zu Schwerin,
der Lande Rostock und Stargard Herr u. u.

Thun kund hiermit: daß Wir das Uns vorgelegte Statut der Vaterländischen Feuer-Versicherungs-Societät zu Rostock nach stattgehabter wiederholter Revision in der aus dem Anschlusse ersichtlichen neuen Fassung landesherrlich kraft dieses genehmigt und bestätigt haben zur Nachachtung für jeden, den es angeht.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Insiegel.

Gegeben London, den 9. Mai 1893.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

v. Detwig.

Landesherrliche Bestätigung.
S. Meyer.

§ 1.

Wesen und Zweck der Societät.

Die seit dem 1. Januar 1828 bestehende **Vaterländische Feuer-Versicherungs-Societät zu Rostock** beruht auf dem Principe der Gegenseitigkeit, ist von den Großherzogl. Mecklenburgischen Landes-Regierungen als juristische Person anerkannt und hat den Zweck, daß sich deren Teilnehmer ihr Besitzthum gegenseitig gegen Feuer-, Blitz- und Explosions-Schäden (§§ 25, 26) versichern, und daß die Versicherten den nach Vergütung der vorgekommenen Schäden und nach Bestreitung der sonstigen Ausgaben verbleibenden Ueberschuß der Einnahmen in Form von Dividenden zurückgezahlt erhalten, bei Unzulänglichkeit der Einnahmen dagegen verpflichtet sind, Nachschuß zu leisten.

§ 2.

Sitz.

Der Sitz der Vaterländischen Feuer-Versicherungs-Societät ist die Mecklenburg-Schwerinsche See- und Handelsstadt Rostock.

§ 3.

Geschäftsbereich.

Die Societät versichert bewegliches und unbewegliches Gut innerhalb der Grenzen des Deutschen Reiches, insoweit ihr von den einzelnen Landes-Regierungen die Concession zum Geschäftsbetriebe erteilt ist oder wird.

§ 4.

Verhältniß zu den Landes-Regierungen (Statut, allgemeine Versicherungs-Bedingungen.)

Dieses erneuerte, von den beiden Großherzogl. Mecklenburgischen Landes-Regierungen genehmigte Statut der Societät bildet vom Tage der Bestätigung durch die gedachten hohen Landes-Regierungen ab das Grundgesetz der Societät. Abänderungen und Ergänzungen desselben, welche von den zuständigen Organen der Societät beschloffen werden sollten, bedürfen gleichfalls der Genehmigung der Großherzogl. Landes-Regierungen. Das Gleiche gilt von den neben dem Statut für den Geschäftsbetrieb der Societät maßgebenden

allgemeinen Versicherungsbedingungen. (§ 15). Ebenso ist die Auflösung der Societät (§ 37) nur mit Genehmigung der Großherzogl. Landes-Regierungen zulässig.

§ 5.

Mittel der Societät.

Die von der Societät ihren Teilnehmern gewährte Sicherheit besteht:

1. in den im Voraus eingezahlten Prämiengeldern (§§ 6 u. 28),
2. in den angesammelten Reservefonds (§11),
3. in den angesammelten Sparfonds (§12),
4. in den Zinseinerträgen der Kapitalanlagen (§ 7),
5. in den verzehrten Dividenden-Anteilen (§ 9),
6. in den sonstigen zufälligen Einnahmen, sowie
7. in den ebent. zur Erhebung kommenden Nachschußprämien (§ 10, siehe aber auch § 11).

Der Nachschuß kann im erforderlichen Falle höchstens bis zum vierfachen Betrage der Prämie erhoben werden.

§ 6.

Buchführung und Prämien-Verrechnung.

Die Bücher der Societät werden kaufmännisch, nach den Regeln der doppelten Buchführung in Reichswährung geführt. Das Rechnungsjahr der Societät ist das Kalenderjahr.

Die Prämien werden nach dem Verhältniß der Monate verrechnet, während welcher eine Versicherung in jedem Rechnungsjahre der Societät läuft, und werden die vom ersten bis einschließlich letzten Tage jeden Monats beginnenden Versicherungen so angesehen, als hätten sie am ersten Tage des nächsten Monats begonnen. Der überschießende Theil der Prämie wird netto als Prämien-Reserve auf das neue Rechnungsjahr übertragen.

Am Ende eines jeden Jahres werden die Bücher der Societät abgeschlossen. Hierbei sind die noch nicht genau zu ermittelnden Ausgaben und die noch nicht feststehenden Einnahmen nach ihrem wahrscheinlichen Betrage in Rechnung zu bringen. Der Ueberschuß oder Verlust wird hiernach im Verhältniß der eingezahlten Prämien auf die betreffenden Teilnehmer vertheilt (cfr. § 8 u. 10).

Nach Revision und Anerkenntniß der Richtigkeit der Rechnung erteilt der Ausschuß der Societät Namens sämtlicher Theilnehmer dem Verwaltungsrathe und der Direction die Entlastung. Jeder Agent erhält hiernach eine Anzahl der gedruckten Rechnungs-Abschlüsse nebst Erläuterungsbericht zur Vertheilung an die Societäts-Theilnehmer.

Der Rechnungs-Abschluß ist in den ersten drei Monaten des neuen Jahres fertigzustellen und wird die Bilanz in dem Deutschen Reichs- und Preussischen Staats-Anzeiger, in der Rostocker Zeitung, in der Mecklenburg-Strelitzer Landes-Zeitung, sowie in sonst geeignet erscheinenden Blättern zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

§ 7.

Kassenführung, Anlegung und Aufbewahrung der Gelder.

Die Kasse der Societät wird von einem besonders für diesen Zweck angeeigneten Kassirer, welcher der Societät eine genügende Sicherheit stellen muß, verwaltet und in einem feuerfesten Schranke aufbewahrt.

Die Gelder der Societät müssen, insoweit es unbeschadet des Hauptzweckes, — der rechtzeitigen Bezahlung der Schäden, — geschehen kann, in pupillarisch sicheren Hypotheken oder in sicheren öffentlichen deutschen Fonds angelegt werden. Die Principien für Anlegung der Gelder stellt in den Grenzen der vorstehenden Beschränkung der Verwaltungsrath fest.

Der Erwerb von Grundstücken ist nur insoweit zulässig, als es sich um die Beschaffung von Geschäftslocalitäten oder um Sicherung ausstehender Forderungen handelt.

Die der Societät gehörigen Wertpapiere werden im Geschäftslocale derselben in einem feuerficheren Schranke unter dreifachem Verschlusse aufbewahrt, wozu der Vorsitzende des Verwaltungsrathes, der Director und der Kassirer je einen Schlüssel führen.

§ 8.

Vertheilung von Dividenden.

Diejenigen Versicherten, welche der Societät in der ersten Hälfte des Jahres beigetreten sind, nehmen Theil an der von dem Verwaltungsrathe der Societät aus dem Ueberschusse des laufenden Rechnungsjahres festzustellenden Dividende des laufenden, diejenigen aber, welche in der zweiten Hälfte des Jahres beigetreten sind, an der Dividende des nächstfolgenden Jahres. Mehrjährige Versicherte nehmen unter dem vorstehend bestimmten Betheiligungsrecht immer nur an der Dividende nach der laufenden Jahresprämie Theil.

Die Auszahlung der Dividende auf die eingezahlte Prämie erfolgt mit dem auf das Jahr, an dessen Ueberschusse die Versicherung theilnimmt, folgenden Ablauf der Versicherung resp. des Versicherungsjahres, so daß die Dividende von der zu zahlenden Prämie für die weitere Versicherung abgerechnet wird. Für Versicherungen in dessen, bei denen dieser Ablauf in die Zeit vor der endgültigen Feststellung des Rechnungs-Abschlusses fällt, ferner für Versicherungen, welche bei ihrem Ablaufe nicht erneuert worden sind, für Versicherungen, welche im Ganzen unter einjähriger Dauer bleiben, sowie endlich für Versicherungen auf mehrere Jahre mit Vorausbezahlung der Prämie für die ganze Versicherungsdauer erfolgt die Zahlung der Dividende mit der öffentlichen Bekanntmachung des Rechnungs-Abschlusses desjenigen Jahres, an dessen Geschäftsergebnisse die betreffenden Versicherungen nach den vorstehenden Bestimmungen Theil haben.

Läßt der Ueberschuss nur die Vertheilung einer Dividende von fünf Procent oder weniger zu, so wird derselbe, der Geringfügigkeit halber, nicht vertheilt, sondern der Einnahme des nächsten Jahres zugeschrieben.

§ 9.

Verfall der Dividenden.

Werden die Dividenden nicht innerhalb der nächsten fünf Jahre nach Ablauf des betreffenden Rechnungsjahres

von den berechtigten Empfängern erhoben, so erlöschen die Ansprüche darauf zu Gunsten der Societät.

§ 10.

Einziehung von Nachschüssen und Sicherstellung der Nachschußverbindlichkeit.

Wenn nach Erachten des Verwaltungsrathes zu irgend einer Zeit eine Unzulänglichkeit der ordentlichen Einnahmen zur Deckung des Jahresbedarfes sich ergibt, so ist von den Theilnehmern der Societät Prämiennachschuß (§§ 5 u. 6) zu leisten. Jeder Theilnehmer hat nach dem Verhältnisse seiner Prämie und nach dem Verhältnisse der Zeit, auf welche er in dem Jahre, in welchem der Ausfall entfällt, versichert ist, hierzu beizutragen.

Kann die Einziehung des Prämiennachschusses bis zum Schlusse des Rechnungsjahres ausgeföhrt bleiben, so wird der Nachschußbetrag für jeden Theilnehmer endgültig nach den Monaten berechnet, in welchem seine Versicherung in dem betreffenden Rechnungsjahre in Kraft war. Machen aber, nach dem Ermessen des Verwaltungsrathes, die Umstände eine Nachschußzahlung im Laufe des Jahres erforderlich, in welchem Falle der Betrag für das ganze Jahr noch nicht endgültig festgestellt werden kann, so wird der Bedarf auf Grund vorgängiger genauer, durch die Revisions-Commission (§ 17) zu bewirkender Prüfung der Bücher der Societät und unter summarischer Nachweisung der Einnahmen und der schon geleisteten, sowie der mutmaßlich noch zu leistenden Ausgaben vom Verwaltungsrathe bestimmt. Vorbehaltlich der nach dem Jahreschlusse aufzustellenden endgültigen Berechnung nach monatlichen Raten, sowie der hiernach zu bewirkenden Ausgleichung, wird dann der Nachschuß nicht nach dem in das Kalenderjahr treffenden Antheile der Prämie (§ 6), sondern nach der vollen, für ein Jahr bemessenen, oder bei kurzen Versicherungen für diese bestimmte Prämie erhoben. In beiden Fällen können die in das neue Rechnungsjahr überzurechnenden Prämienreserven vorschußweise zur Bestreitung der Jahresausgabe mitverwendet werden.

Ergiebt sich dann beim Jahreschlusse ein Ueberschuss an den eingezahlten Nachschußprämien, so wird derselbe den Theilnehmern zum Rückempfang überwiefen. Werden solche Ueberschussantheile nicht innerhalb der nächsten fünf Jahre nach Ablauf des betreffenden Verlustjahres erhoben, so verfallen sie zu Gunsten der Societät.

Die Ausschreibung etwa erforderlich werdender Nachschüsse erfolgt durch den Verwaltungsrath in dem Deutschen Reichs- und Preussischen Staats-Anzeiger, in der Rostocker Zeitung, in der Mecklenburg-Strelitzer Landes-Zeitung und in sonst geeignet erscheinenden Blättern; die Einziehung derselben erfolgt durch die Direction.

Beträgt die Summe, welche zur vollständigen Deckung der Ausgaben mangelt, nicht über fünf Procent der Prämien-Einnahme des bezüglichen Jahres, so soll ein Nachschuß nicht erhoben, sondern der Ausfall aus dem für das nächste Jahr reservirten Geldern bestritten werden. (Vergleiche jedoch § 11.)

Die Verbindlichkeit der Societäts-Theilnehmer, im Bedürfnisfalle Nachschuß zu leisten (§ 5), ist in dem statutarischen Rechtsverhältnisse derselben als Versicherer (§ 1) begründet. Diese Verbindlichkeit ist eine unbedingt liquide Schuld des Versicherten bis zu dem vierfachen Betrage seiner Prämie. Gegen die Berechnung und Bestimmung solcher Schuld durch den Verwaltungsrath der Societät ist jeder Einwand ausgeschlossen. Auch wird in Fällen des Bedürfnisses durch die für ein einzelnes Jahr wirklich geleistete Nachschußzahlung diese Verbindlichkeit bei Fortdauer oder Erneuerung der Versicherung für die folgenden Jahre weder ganz noch theilweise aufgehoben.

Jedes Mitglied der Societät ist verpflichtet, den ausgeschriebenem Nachschuß innerhalb der in der Ausschreibung bestimmten Frist pünktlich einzuzahlen. Wird die Zahlung von einem Versicherten, gleichgültig unter welchem Vorwande, zur bestimmten Zeit nicht geleistet, oder auf die ergangene Aufforderung ausdrücklich verweigert, so verliert derselbe ohne Weiteres jeden Anspruch an die Societät,

namentlich auch auf Ersatz eines etwa eintretenden oder eingetretenen Brandschadens; die Versicherung erlischt, die Societät aber ist berechtigt, den Nachschuß im vierfachen Betrage der Prämie sofort gerichtlich einzuklagen. Der den eingeforderten Nachschußbedarf übersteigende Theil verfällt der Societät als Conventionalstrafe.

Wenn ein Versicherter stirbt oder in Concurs gerathen sollte, so liegt es dessen Erben, beziehungsweise dem Concursverwalter ob, binnen zwei Monaten nach Eintritt des Ereignisses Sicherheit für etwaige Nachschüsse bis zum vierfachen Betrage der Prämie zu beschaffen, widrigenfalls mit Ablauf dieser Frist zwar die Versicherung in Kraft bleiben soll, aber aller Anspruch auf Dividende unwiderruflich erloschen ist.

§ 11.

Reservefonds.

So lange die Societät besteht, ist eine Einforderung von Prämienzuschüssen noch nicht erforderlich geworden; um einer solchen Eventualität aber nach Möglichkeit dauernd vorzubeugen, ist ein Reservefonds gebildet und in pupillarijch sicheren Hypotheken angelegt. Dieser Reservefonds, der durch mäßige Zuwendungen aus seinen Zinsenerträgen bis auf 300 000 \mathcal{M} angeammelt werden soll, hat den Zweck, zunächst den Fehlbetrag zu decken, wenn in einem Geschäftsjahre die Brandschäden und die Verwaltungslosien durch die Einnahmen nicht sollten beglichen werden können. Erst nach Erschöpfung dieses Fonds soll die Nachschußverbindlichkeit der Versicherten in Anspruch genommen werden.

Zur Erhöhung der an die Societäts-Theilnehmer zu zahlenden Dividende darf von dem Reservefonds nichts verwendet werden.

§ 12.

Sparfonds.

In gleicher Weise ist ein Sparfonds gebildet, der ebenfalls in pupillarijch sicheren Hypotheken angelegt ist. Dieser Sparfonds, der, nachdem der Reservefonds (§ 11) seine Maximalhöhe von 300 000 \mathcal{M} erreicht hat, ebenso durch mäßige Zuwendungen aus seinen Zinsenerträgen Vermehrung finden soll, ist dazu bestimmt, in Jahren, in denen die erzielten Ueberschüsse es nicht gestatten, an die Versicherten eine Dividende von mindestens fünfzig Procent der eingezahlten Prämie zurückzugewähren, dieselbe bis zu diesem Procentfusse aufzubessern.

§ 13.

General-Versammlung.

Zur Theilnahme an der General-Versammlung ist jedes Mitglied der Societät berechtigt. Stimm- und wahlberechtigt und wählbar sind jedoch nur diejenigen Mitglieder, welche mit mindestens 15 000 \mathcal{M} versichert sind.

Die General-Versammlung tagt stets in Klostok, ihre Berufung erfolgt durch den Vorsitzenden des Verwaltungsrathes und den Director mittelst öffentlicher Bekanntmachung im „Deutschen Reichs- und Preussischen Staatsanzeiger“, in der „Klostoker Zeitung“, in der „Mecklenburg-Strelitzer Landeszeitung“ und in sonst geeignet erscheinenden Blättern unter Angabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin.

Die Verhandlungen der General-Versammlung leitet der Vorsitzende des Verwaltungsrathes resp. dessen Stellvertreter.

Die General-Versammlung nimmt Kenntniß von dem Stande des Geschäftes und verhandelt und beschließt über die auf die Tagesordnung gestellten Gegenstände, insbesondere über:

1. die Wahl der Mitglieder des Ausschusses (§ 14);
2. Anträge auf Abänderung des Statutes (§ 14);
3. Anträge auf Entlassung des Directors (§ 18);
4. Anträge auf Auflösung und Liquidation der Societät (§ 37);
5. Vorlegung der Jahresrechnung und Entlastung des Ausschusses (§§ 6 und 14);

6. alle sonstigen Gegenstände, welche von dem Verwaltungsrathe oder dem Ausschusse auf die Tagesordnung gebracht sind.

Die General-Versammlung faßt ihre Beschlüsse mit absoluter Majorität aller anwesenden stimmberechtigten Societäts-Theilnehmer. Wird bei Wahlen im ersten Wahlgange die absolute Mehrheit nicht erreicht, so werden diejenigen beiden Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, zur engeren Wahl gestellt; ergiebt sich in dem zweiten Wahlgange etwa Stimmengleichheit, so entscheidet das Loos.

Beantragte Aenderungen des Statuts können nur mit mindestens drei Viertel aller anwesenden Stimmen gültig beschloffen werden.

Korporationen oder Behörden, welche bei der Societät versichert sind, üben ihr Wahlrecht activ und passiv durch einen von ihnen zu bezeichnenden Vertreter aus. Vertretung Versicherter, die nicht persönlich in der General-Versammlung erscheinen, durch anwesende Mitglieder ist nicht zulässig. Der Director, der Generalbevollmächtigte, die Beamten, sowie die General-, Haupt- und Special-Agenten der Societät können zwar ihr Wahlrecht ausüben, dürfen aber nicht in den Ausschuß oder in den Verwaltungsrath gewählt werden, ebenso wie Personen, die in irgend einer Weise für eine andere Feuer-Versicherungs-Gesellschaft thätig sind.

Die ordentliche General-Versammlung der Versicherten findet gewöhnlich in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres statt. Eine außerordentliche General-Versammlung kann nach übereinstimmendem Beschluß des Verwaltungsrathes und des Ausschusses berufen werden, wenn Gründe dazu vorliegen, sie muß aber binnen sechs Wochen berufen werden, wenn mindestens fünfzig stimmberechtigte Versicherte, unter Angabe der zur Verhandlung zu stellenden Anträge, schriftlich beim Verwaltungsrath darauf antragen.

§ 14.

Vom Ausschusse.

Zur ständigen Vertretung der Societäts-Theilnehmer wird von der General-Versammlung derselben aus ihrer Mitte ein Ausschuß von 10 Mitgliedern gewählt, der in Klostok seinen Sitz hat.

Dieser Ausschuß erneuert sich alljährlich durch Austritt und Neuwahl eines Mitgliedes. Die Reihenfolge des Austritts wird zunächst durch das Loos (§ 38), später durch das Altersalter bestimmt. Austrittende Mitglieder können wieder gewählt werden. Vermindert sich im Laufe des Rechnungsjahres die Zahl der Mitglieder des Ausschusses um 1 oder 2 Personen, so ist der Ausschuß berechtigt, sich bis zur nächsten General-Versammlung durch Cooptation zu ergänzen; sinkt dagegen die Zahl der Mitglieder unter 8, so ist alsbald zur Vornahme von Neuwahlen eine außerordentliche Generalversammlung zu berufen.

Der Ausschuß ernimmt aus seiner Mitte jährlich einen Vorsteher und einen Stellvertreter desselben, die bei Ablauf ihrer Wahlperiode wieder wählbar sind.

Der Ausschuß hat über alle ihm vom Verwaltungsrathe vorgelegenen Societäts-Angelegenheiten durch Stimmenmehrheit zu entscheiden, insbesondere über die Entlastung des Verwaltungsrathes und des Directors bezüglich der Jahresrechnung (vergleiche jedoch § 13), nach vorgelegtem Revisionsbericht, sowie über etwaige Suspendirung des Directors (§ 18). Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorstehers. Bei den Vorberathungen über Abänderung des Statutes ist Stimmeneinheit im Ausschusse erforderlich. Die Beschlüsse des Ausschusses werden durch den Vorsteher dem Verwaltungsrathe mitgetheilt.

Der Ausschuß wird von seinem Vorsteher versammelt, so oft Gegenstände zur Berathung vorliegen. Ueber die Berathungen desselben wird Protokoll geführt, welches von einem Notar aufzunehmen ist.

§ 15.

Verwaltungsrath und Obliegenheiten des Vorsitzenden desselben.

Der Ausschuss erwählt nach Maßgabe des im § 13 vorgeschriebenen Wahlmodus den Verwaltungsrath, bestehend aus 3 Mitgliedern, welche aus ihrer Mitte jährlich einen Vorsitzenden wählen. Aus dem Verwaltungsrathe scheidet alljährlich ein Mitglied aus, welches wieder wählbar ist. Die Reihenfolge wird zuerst durch das Loos, später nach dem Amtsalter bestimmt.

Dem Verwaltungsrathe liegt die Oberleitung der Societäts-Angelegenheiten ob. Der Verwaltungsrath sorgt für das Interesse der Societät nach bester Einsicht und Ueberzeugung. Zu den Obliegenheiten des Verwaltungsrathes gehört außerdem die Feststellung der den Versicherungsverträgen zu Grunde zu legenden allgemeinen Versicherungsbedingungen, sowie die Beschlussfassung über etwaige Abänderung derselben.

Der Verwaltungsrath versammelt sich regelmäßig zweimal im Jahre in Rostock; außerordentliche Versammlungen beruft der Vorsitzende ebendahin nach Maßgabe des Bedürfnisses.

Der Vorsitzende leitet die Versammlungen des Verwaltungsrathes; es steht ihm das Recht zu, einen Gegenstand, worüber der gefasste Beschluss nach seiner Ueberzeugung mit dem Statute oder mit den gesetzlichen Bestimmungen nicht in Einklang steht, zur nochmaligen Berathung vor den Ausschuss zu bringen.

Wird auch hierdurch eine Vereinigung mit seiner Ansicht nicht herbeigeführt, so ist dem Großherzoglichen Ministerium zu Schwerin über den streitigen Fall Vortrag zu erstatten und dessen endgültige Entscheidung einzuholen.

In Fällen der Abwesenheit oder Behinderung des Vorsitzenden tritt mit den gleichen Rechten und Befugnissen der Vorsitzende des Ausschusses resp. dessen Stellvertreter als Stellvertreter ein.

Dem Vorsitzenden des Verwaltungsrathes liegt zugleich die Controle der Direction ob; er hat die gesammte Geschäftsführung derselben zu controliren und insbesondere darüber zu wachen, daß die Vorschriften des Statuts und die Verwaltungsrathsbeschlüsse genau beobachtet und die Verwaltungsrathsbeschlüsse genau ausgeführt werden. Er hat die Rechnungsabschlüsse und Bilanzen und diejenigen Schriftstücke zusammen mit dem Director zu vollziehen, für welche nach dem Statute das Einverständnis des Verwaltungsrathes erforderlich ist. Der Vorsitzende resp. dessen Stellvertreter beschaffen ihre Legitimation in allen vorkommenden Fällen durch notarielle Ausfertigung des Wahlactes.

§ 16.

Rechts-Consulent.

Als Rechtsbeistand ist dem Verwaltungsrathe und der Direction mit beratender Stimme ein Rechts-Consulent beigeordnet, welcher vom Verwaltungsrathe erwählt wird. Derselbe führt in den Verwaltungsrathsitzungen das Protokoll und ertheilt von den Verwaltungsrathsprotocollen die erforderlichen Ausfertigungen. Bei Behinderung des Rechts-Consulenten wird derselbe in der Protokollführung durch einen Notar vertreten.

§ 17.

Revisions-Commission.

Der Ausschuss erwählt aus den bei der Societät Versicherten zwei Revisoren, die nicht Mitglieder des Ausschusses zu sein brauchen; die so erwählten Revisoren bilden die Revisions-Commission. Derselben liegt die Wahrnehmung der Rechnungs- und Kassen-Controle ob, sie nimmt vom Verwaltungsrathe angeordnete ordentliche oder auch, nach eigenem Ermessen, außerordentliche Kassenrevisionen vor, prüft die Bücher, die Rechnungen und die Rechnungs-Abschlüsse, welche letzteren sie sodann be-

glaubigt. Die Revisions-Commission erstattet dem Verwaltungsrathe und dem Ausschusse schriftlich den Revisionsbericht.

§ 18.

Director.

Zur Verwaltung der Societäts-Angelegenheiten wird ein Director eingesetzt, der vom Verwaltungsrathe erwählt wird und seine Legitimation in allen vorkommenden Fällen durch eine notarielle Ausfertigung des Wahlactes führt.

Der Director besittelt eine Caution, deren Höhe der Verwaltungsrath bestimmt.

Die Amtsdauer, Gehalts-, Kündigungs- und sonstigen dienstlichen Verhältnisse des Directors werden durch besonderen Vertrag zwischen ihm und dem Verwaltungsrathe festgestellt. Dieser Vertrag muß dem Director eine jährliche feste Besoldung, sowie eine Rantideme vom Reingewinn des Geschäftes zusichern und dem Verwaltungsrathe in Verbindung mit dem Ausschusse ausdrücklich das Recht vorbehalten, den Director wegen Untreue oder grober Dienstvergehen jederzeit durch mindestens drei Viertel der anwesenden Stimmen gefassten Beschluss von seinem Amte zu suspendiren. Die Entlassung desselben ist Sache der General-Versammlung und dieselbe gilt als beschloffen, wenn sich in derselben mindestens drei Viertel der anwesenden Stimmen dafür aussprechen.

Dem Director liegt die verantwortliche Führung der Geschäfte und die Vertretung der Societät nach außen ob, soweit nicht dem Verwaltungsrathe kraft dieses Statutes bestimmte Befugnisse vorbehalten sind; er führt die Geschäfte unter genauer Beachtung der vom Verwaltungsrathe erlassenen Vorschriften und Instructionen, jedoch ist zur Veräußerung oder Belastung von Grundstücken, zum Erwerbe von Grundstücken, zur Uebertragung oder Verpfändung von Hypotheken, Schuldverschreibungen, welche auf den Namen der Societät lauten, und Wertpapieren das Einverständnis des Verwaltungsrathes erforderlich. Die Anlegung disponibler Gelder nach Maßgabe des § 7, sowie die Kündigung von Hypotheken bewirkt der Vorsitzende des Verwaltungsrathes in Gemeinschaft mit dem Director.

Innerhalb seines Wirkungskreises ist der Director auch zur Vornahme solcher Rechtsgeschäfte ermächtigt, für welche es nach den Gesetzen einer Special-Vollmacht bedarf.

Alle Versicherungs-Documente, Correspondenzen und Bekanntmachungen, letztere insoweit sie nicht kraft dieses Statutes vom Verwaltungsrathe ausgehen, werden vom Director allein unter der Firma:

**Vaterländische Feuer-Versicherungs-Societät
zu Rostock**

unterzeichnet, indem er seinen amtlichen Character und Namen hinzufügt.

Diejenigen Ausfertigungen, für welche nach dem Statute das Einverständnis des Verwaltungsrathes erforderlich ist, werden in gleicher Weise von dem Vorsitzenden des Verwaltungsrathes und von dem Director vollzogen.

§ 19.

Stellvertretung.

So wie der Vorsitzende des Verwaltungsrathes in Abwesenheits- oder Behinderungsfällen durch den Vorsteher des Ausschusses vertreten wird, so treten in Abwesenheits- oder Behinderungsfällen auch für den Director ein oder mehrere Stellvertreter ein, die aus dem Beamtenkörper der Societät vom Verwaltungsrathe dazu erwählt werden. Eines Nachweises der Nothwendigkeit einer Stellvertretung bedarf es dritten Personen gegenüber in keinem Falle.

Die Stellvertreter haben, in den Fällen der Unterzeichnung von Schriftstücken, der betreffenden Amtsbezeichnung die Worte: „in Vertretung“ hinzuzufügen.

§ 20.

Beamte der Societät.

Die Anstellung und Entlassung der sämmtlichen, dem Director unterstellten Beamten der Societät erfolgt durch den Director. Beamte, welche über 1000 \mathcal{M} Gehalt beziehen, darf der Director nur mit Genehmigung des Verwaltungsrathes anstellen und entlassen, er kann solche Beamte aber, bis zur Entscheidung durch den Verwaltungsrath über Entlassung, vom Amte suspendiren.

§ 21.

Remunerationen.

Die Mitglieder der Revisions-Commission erhalten für Reisekosten und Zeitaufwand Vergütung. Der Rechts-Consultent liquidirt für seine Functionirung nach der gesetzlichen Gebühren-Taxe. Der Vorsitzende des Verwaltungsrathes und der Vorsteher des Ausschusses empfangen ein bestimmtes Honorar, dessen Höhe vom Verwaltungsrathe festgesetzt wird, sowie Erstattung für etwaige Auslagen bei Reisen.

§ 22.

Agenten.

Als Mittelspersonen zwischen der Societät und dem Publicum werden von dem Director im Einverständniß mit dem Vorsitzenden des Verwaltungsrathes Agenten angestellt.

Von dem Director können im Einverständniß mit dem Verwaltungsrathe bestimmte Dienststellen (General-Agenturen und Haupt-Agenturen) ermächtigt werden, Namens der Societät für einen bestimmten Geschäftsbezirk Befugnisse der Direction selbstständig auszuüben, insbesondere die Versicherungs-Urkunden (Policen, Prolongationscheine, Prämien-Quittungen, Nachträge) und die Bescheinigungen über Anmeldungen von Hypotheken auszufertigen und zu unterzeichnen. Die ihnen ausgesetzte Vollmacht ist auf Verlangen den zuständigen Behörden, sowie den Versicherten vorzulegen.

Die Societät vertritt die Handlungen dieser ihrer Vertreter insoweit, als der Versicherte nach diesem Statute verpflichtet ist, sich ihrer zu bedienen, und insoweit sie im Auftrage der Societät handeln.

§ 23.

General-Bevollmächtigter.

Sobald die Concession zum Geschäftsbetriebe von der Königlich Preussischen Staats-Regierung ertheilt ist, errichtet die Societät in Berlin eine Haupt-Niederlassung und ernennt für dieselbe einen General-Bevollmächtigten, welchem alle diejenigen Verpflichtungen obliegen, die die Königlich Preussische Staatsregierung in ihren Concessions-Bedingungen für denselben vorschreibt; wie überhaupt alle auf das Versicherungswesen bezüglichen Gesetze und Verordnungen derjenigen Staaten, in denen die Societät zum Geschäftsbetriebe zugelassen ist, genau beobachtet und erfüllt werden müssen, was auch rücksichtlich der nach diesen Gesetzen zur Versicherung erforderlichen obrigkeitlichen Erlaubniß, wie bezüglich der in einzelnen Staaten gesetzlich vorgeschriebenen Bedingung, daß die Zahlung der Entschädigungsgelder für abgebrannte Gebäude nur zum Wiederaufbau derselben erfolgen darf, zu geschehen hat.

§ 24.

Rückversicherung.

Die Societät ist befugt, auf die von ihr abgeschlossenen Versicherungen nach Bedürfniß Rückversicherung zu nehmen. Welche Summe in einem Risiko höchstens für eigene Rechnung behalten werden darf, wird jährlich vom Verwaltungsrathe festgestellt.

§ 25.

Gegenstand der Versicherung.

Die Societät gewährt Versicherungen gegen den Schaden, welcher an den bei ihr versicherten Gegenständen durch Brand oder Blitzschlag, oder durch Explosion von Leuchtgas, sowie das durch solche Ereignisse veranlaßte Löschen, Niederreißen oder nothwendige Ausräumen verursacht wird, soweit derselbe in der Beschädigung, Vernichtung oder dem Abhandenkommen versicherter Gegenstände besteht. Die Uebernahme der Versicherung gegen andere Explosionschäden erfolgt nur auf besonderen Antrag, muß in der Versicherungs-Urkunde ausdrücklich ausgesprochen sein, und es finden in solchem Falle die Versicherungsbedingungen auch auf solche Versicherung Anwendung.

§ 26.

Ausgeschlossen von der Versicherung.

Ausgeschlossen von aller Versicherung sind solche Schäden, welche während eines Krieges durch militairische, auf Anordnung eines Befehlshabers getroffene Maßregeln entstehen, oder die Folge eines Aufstandes, eines Landfriedensbruchs oder eines Erdbebens sind.

§ 27.

Versicherungs-Antrag.

Die von den Societäts-Theilnehmern zu stellenden Versicherungs-Anträge müssen nach Maßgabe der zu diesem Zwecke mitzutheilenden Antragsformulare eine genügende Bezeichnung der Versicherungsgegenstände und eine zuverlässige Angabe aller Umstände enthalten, nach welcher sich die Gefahr beurtheilen läßt, sowie, ob und welche anderweitige Versicherung bereits stattfindet. Die Versicherungs-Anträge sind von den Antragstellern eigenhändig zu unterschreiben und durch diese ihre Unterschrift bekennen dieselben, zugleich ein Exemplar dieses Statuts empfangen zu haben, mit dessen Ankenntniß sich ein Versicherter niemals entschuldigen kann.

Fremdes Eigenthum ist, wenn es versichert werden soll, als solches in den Anträgen zu bezeichnen.

Für die Ablehnung gestellter Versicherungs-Anträge ist die Societät nicht verpflichtet Gründe anzugeben.

§ 28.

Prämie.

Uebernimmt die Societät eine Versicherung, so bestimmt sie sofort die baar einzuzahlende Prämie (§ 5), welche sich nach dem Grade der Gefahr richtet. Hierbei gilt der Grundsatz, daß gleiche Gefahr, in welcher Art sie sich immer zeigen mag, gleichmäßig besteuert wird. Die Prämienbeträge werden bei der Berechnung in den Pfennigen aufsteigend auf zehn abgerundet. Das Minimum der Prämie beträgt Drei Mark, unter welchem Betrage kein Document ausgefertigt wird.

§ 29.

Dauer der Versicherung.

Die Versicherungen können auf beliebige Zeit, jedoch nicht länger als auf je zehn Jahre abgeschlossen werden. Bei kurzen Versicherungen, unter einjähriger Dauer, werden die Prämien verhältnißmäßig höher als bei ein- und mehrjährigen berechnet.

Diejenigen Societäts-Theilnehmer, welche nach dem Inkrafttreten dieses Statutes mindestens auf zwei Jahre versichern und die Prämie für die ganze Versicherungsdauer vorausbezahlen, erhalten bei der Prämienzahlung Rabatt, dessen Höhe von dem Verwaltungsrathe festgestellt wird.

Dieser Rabatt wird als solcher im Rechnungsabschlusse besonders in Ausgabe gestellt. Er ist von dem Versicherten insoweit zu erstatten, als etwa eine Rückgewähr von Prämie aus irgend welchem Anlasse erfolgt.

Diese mehrjährigen Versicherungen mit Vorauszahlung der Prämie nehmen an der Vertheilung des Ueberschusses (Dividende), sowie an der Leistung eines Nachschusses mit der auf jedes Versicherungsjahr entfallenden Prämienrate, ohne Berücksichtigung des Rabattes, theil.

Bei mehrjährigen Versicherungen mit jährlicher Prämienzahlung wird ein Rabatt nicht gewährt.

Die jährlich zahlbare Prämie einer mehrjährigen Versicherung ist mit Beginn jedes Versicherungsjahres an den Agenten zu entrichten. Unterbleibt die Zahlung, so ist der Versicherte auf seine Kosten zur Einlösung der Prämienquittung schriftlich aufzufordern. Erfolgt alsdann die Zahlung nicht innerhalb zweier Wochen nach Empfang der Aufforderung, so ruht von da ab auf die Dauer des Verzuges die Entschädigungs-Verspflichtung der Societät.

In allen Fällen des Verzuges mit der Prämienzahlung ist die Societät berechtigt, entweder den Versicherungsvertrag durch schriftliche Mittheilung an den Versicherten aufzuheben, oder die Einlösung der Versicherungsurkunde, resp. der Prämienquittung klagend zu erwirken. In solchem Falle der Aufhebung der Versicherung geht der Anbruch des Versicherten auf den Bezug von Dividende verloren.

§ 30.

Beginn der Versicherung.

Die Versicherungsurkunde (Police, Prolongationschein, Veränderungsgenehmigung) wird dem Antragsteller bei dem Agenten zur Verfügung gestellt. Die Verpflichtung der Societät beginnt mit der Einlösung der Versicherungsurkunde, wenn nicht entweder ein späterer Zeitpunkt beantragt und in der Versicherungsurkunde bestimmt, oder ein früherer Zeitpunkt vor Ausständigung derselben durch das zu ihrer Ausstellung berechnete Gesellschaftsorgan schriftlich zugesagt ist. Die Einlösung der Urkunde wird durch Zahlung der Prämie und Nebenkosten bewirkt. Durch die Annahme der Versicherungsurkunde wird das Einverständnis des Versicherten mit dem gesammten Inhalte derselben, insbesondere mit der darin bestimmten Prämie und der Dauer der Versicherung constatirt.

Die Verpflichtung der Societät gegen die Versicherten bestimmt sich lediglich nach dem Inhalte der Versicherungsurkunde und den Vorschriften des Statutes, welche als die alleinigen Grundlagen der Versicherung anzusehen sind.

§ 31.

Police.

Ueber jede Versicherung wird von der Societät eine Police ausgefertigt. Besondere Bedingungen können in der Police, außer den derselben vorgedruckten allgemeinen Versicherungs-Bedingungen, nur insoweit hinzugefügt werden, als sie mit keiner Vorschrift dieses Statutes in Widerspruch stehen. Solche besonderen Bedingungen haben aber mit den allgemeinen Versicherungs-Bedingungen gleiche Kraft und Gültigkeit.

§ 32.

Policen-Nebenkosten.

Die Societät fertigt ihre Policen, Prolongationscheine und Prämien-Quittungen gebührenfrei aus, demgegenüber haben aber die Versicherten das entstandene Porto, sowie diejenigen Abgaben, welche auf Grund gesetzlicher Vorschriften von den Behörden der einzelnen Deutschen Bundesstaaten bei Versicherungs-Abschlüssen vorgeschrieben sind, wie Stempelgebühren, Gebühren für Erhaltung und Verbesserung der städtischen Löschanstalten u. zu tragen, und werden solche Abgaben als Nebenkosten mit der Prämie erhoben, wobei die Pfennige aufsteigend auf zehn abgerundet werden (§ 28).

§ 33.

Verfahren in Streitfällen.

Streitigkeiten zwischen der Societät und den Versicherten unterliegen, vorbehaltlich der besonderen Bestimmungen des § 34, der Entscheidung durch die ordentlichen Gerichte. Für Klagen der Versicherten gegen die Societät ist nach Wahl des Klägers, neben dem Gerichte in Rostock, auch das Gericht desjenigen Ortes zuständig, an welchem die Versicherungsurkunde ausgestellt worden ist.

§ 34.

Schiedsrichterliches Verfahren.

Handelt es sich bei einem Streitfall lediglich um die Höhe einer von der Societät zu leistenden Entschädigung, so steht es sowohl der Societät wie auch dem Beschädigten frei, auf schiedsrichterliche Entscheidung anzutragen.

Das Schiedsgericht soll vorkommenden Falles aus drei Schiedsrichtern bestehen, von welchen einer als Obmann fungirt. Den einen Schiedsrichter ernennt der mit der Societät in Streit gerathene Versicherte, den anderen die Societät resp. deren Vertreter, entweder zu Protokoll oder sonst schriftlich. Zeigt eine Partei, nachdem sie dazu von der anderen unter Benennung des ihrerseits gewählten Schiedsrichters schriftlich aufgefordert ist, nicht binnen einer Woche nach Empfang der Aufforderung die Ernennung des Schiedsrichters schriftlich an, so geht das Recht, dieselben zu wählen, auf die auffordernde Partei über. Diese beiden Schiedsrichter erwählen vor dem Beginne ihrer Thätigkeit einen Obmann, und ist diese Wahl vorzugsweise auf einen Rechtsverständigen zu richten.

Können die von den Parteien ernannten Schiedsrichter sich über die Wahl des Obmannes nicht einigen, so ist das Amtsgericht des Ortes, an welchem die Police ausgestellt ist, um die Ernennung desselben zu ersuchen.

Die Schiedsrichter entscheiden nach den Bestimmungen dieses Statutes und der Vertragsurkunden, übrigens nach der aus der Sachlage geschöpften Ueberzeugung. Den Spruch fällen die beiden ersten Schiedsrichter, und es tritt nur alsdann, wenn jene sich nicht über die eine oder die andere Frage einigen können, der dritte als Obmann hinzu, um durch seine Stimme innerhalb der Grenzen der Ansprüche der beiden Schiedsrichter den Ausschlag zu geben.

Die Schiedsrichter sind bei ihrem Verfahren nicht an die gerichtlichen Formen gebunden, ihre Verhandlungen müssen aber bei Vermeidung der Ungültigkeit des Schiedspruches ergeben, d. h. beide Parteien mit ihren Gründen und Einwendungen gehört worden sind, und daß die Urkunden und Schriften, welche zur Sache gehören, vorgelegt haben. Auch sind dem Urtheil die Gründe der Entscheidung, und die Bestimmung darüber, von welcher der streitenden Parteien oder in welchem Verhältniß von beiden Theilen die Kosten des Verfahrens zu tragen sind, beizufügen.

Im Uebrigen finden auf das schiedsrichterliche Verfahren die Bestimmungen der §§ 851—872 der Civil-Prozessordnung Anwendung.

§ 35.

Vertretung der Societät vor Gerichten.

Die Societät wird in allen Prozessen auch hinsichtlich der Eidesleistung, sowie in dem schiedsrichterlichen Verfahren lediglich durch den Director vertreten, ohne daß es für diesen einer besonderen Legitimation von Seiten des Verwaltungsrathes bedarf.

§ 36.

Verjährung der Entschädigungs-Ansprüche.

Alle nicht innerhalb sechs Monate nach dem Brande entweder ihrem Betrage nach von der Societät schriftlich

anerkannt, oder durch Klage bei einem Schiedsgerichte oder dem ordentlichen zuständigen Gerichte und deren Zustellung geltend gemachten Ansprüche auf Entschädigung und durch den bloßen Ablauf jener Frist erloichen. Die beabsichtigte Klage vor einem zu bildenden Schiedsgerichte ist bei der Direction der Societät anzubringen, welche die Bildung des Schiedsgerichts innerhalb Monatsfrist zu bewirken hat.

§ 37.

Auflösung der Societät.

Die Auflösung der Societät kann nur beschlossen werden, nachdem der Reservefonds (§ 11) und der Sparfonds (§ 12) in Folge ungünstiger Geschäftsergebnisse vollkommen verbraucht, und mindestens einmal Prämien-Nachschuß erhoben worden ist.

Der Auflösungsbeschluß kann nur in einer außerordentlichen General-Versammlung gefaßt werden, in welcher mindestens die Hälfte des gesammten in Kraft befindlichen Versicherungs-Kapitals aller stimmberechtigten Mitglieder vertreten ist, und zwar mit absoluter Stimmenmehrheit (cfr. § 4).

Sollte diese General-Versammlung nicht beschlußfähig sein, so ist eine neue außerordentliche General-Versammlung zu berufen und in dieser letzteren kann alsdann der Auflösungsbeschluß ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen in Kraft befindlichen Versicherungs-Kapitals gültig gefaßt werden, wenn drei Viertel aller anwesenden Mitglieder dafür stimmen (cfr. § 4).

Nachdem der Auflösungsbeschluß gefaßt ist, ernennt die General-Versammlung sofort die Liquidatoren und bestimmt deren Remuneration.

Die zur Zeit des Auflösungsbeschlusses bestehenden Versicherungen bleiben bis zu ihrem natürlichen Ablauf in Kraft. Wenn aus anderen, gesetzlichen Gründen die Auflösung der Societät erfolgen müßte, so soll der dann noch vorhandene Reservefonds zunächst zur Erfüllung der contractlichen Verbindlichkeiten der Societät gegen ihre Angestellten, der danach verbleibende Rest zu gemeinnützigen Zwecken, nach gemeinschaftlichem Beschluß des Verwaltungsrathes und des Ausschusses verwendet werden.

Ein etwa noch vorhandener Bestand des Sparfonds wird nach den Vorschriften des § 8 als Superdividende an die zur Zeit solcher Auflösung vorhandenen Societäts-Theilnehmer vertheilt.

Uebergangs-Bestimmungen.

§ 38.

Bezüglich des Ausschusses (§ 14) wird, um keine Störung im Geschäftsbetriebe eintreten zu lassen, Folgendes bestimmt:

Von dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Statutes (§ 4) bis zu der im Jahre 1894 stattfindenden ordentlichen Generalversammlung wird der Ausschuß durch die gegenwärtigen Mitglieder des bisherigen Vorstandes gebildet. Der jährliche Austritt je eines Mitgliedes desselben wird durch das Loos bestimmt, bis sich durch die Wahl die regelrechte Reihenfolge gebildet hat.

§ 39.

Diejenigen Versicherungen, welche bei dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Statutes auf Grund des Statutes vom Jahre 1879 und der bisherigen allgemeinen Versicherungs-Bedingungen noch bestehen, bleiben bis zu ihrem natürlichen Ablaufe unverändert in Kraft, es sei denn, daß der Versicherte selbst die vorherige Umschreibung seiner Policen in solche mit den neuen Bedingungen beantragt oder darin willigt.

Rostock, den 10. September. 1892.

**Vaterländische Feuer-Versicherungs-Societät
zu Rostock.**

Der Verwaltungsrath:
W. Scheel.

Der Director:
Voigt.